

Schweizer Truppen für die UNO

Autor(en): **Mülinen, F. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **133 (1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Juni 1967

6

133. Jahrgang

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktoren:

Oberst Wilhelm Mark
5000 Aarau, Oberholzstraße 30

Oberst Herbert Wanner
3626 Hünibach bei Thun
Mülinenstraße 34

Schweizer Truppen für die UNO?

Von Major i. Gst. F. v. Mülinen

Vorbemerkung der Redaktion: Nachdem in der Januarnummer 1966 dieser Zeitschrift die nähere Prüfung der Frage, ob künftig auch schweizerische Truppen der UNO zwecks Durchführung von Friedensmissionen zur Verfügung gestellt werden sollten, in Aussicht genommen worden war, konnte im Juliheft der Beitrag Schwedens und im Septemberheft derjenige Österreichs unsern Lesern bekanntgemacht werden.

Das Thema hat in der schweizerischen Öffentlichkeit eine recht lebhaft diskussion erfahren. Diese beschränkte sich aber fast ausschließlich auf die politischen Aspekte. Wir legen nun Überlegungen zu diesem Problem vom ausschliesslich militärischen Standpunkt vor. Wiewohl die vom Verfasser im nachstehenden Aufsatz ausgedrückte Auffassung seine persönliche ist, ist doch deutlich ersichtlich, daß hier die gesetzlichen und technischen Gegebenheiten in objektiver Weise aufgeführt sind, an denen wenig zu ändern ist.

Die nüchterne Beurteilung unserer tatsächlichen Möglichkeiten, eine UNO-Truppe zu stellen, muß vor allem die Frage klären, ob es gelingen wird, rund tausend geeignete Freiwillige für eine mindestens sechsmonatige Dienstzeit im Ausland zu gewinnen, und ob, wenn dies gelingt, auch für eine oder mehrere Ablösungen entsprechende Meldungen erfolgen würden.

Auf eines ist an dieser Stelle von allem Anfang an mit Nachdruck hinzuweisen: Eine schweizerische UNO-Truppe muß jeden Einsatz in irgendeiner Mission mit undiskutierbarem Erfolg – soweit es von der Truppe abhängt – bestehen; ein Versagen hätte unheilvolle Folgen für die Einschätzung unserer Landesverteidigung. Das verlangt nicht bloß, daß die Auswahl und Zulassung der Freiwilligen mit aller Sorgfalt erfolgt; der für den UNO-Einsatz bestimmte Verband muß auch einen starken innern Zusammenhang haben, damit er auch in kritischen Lagen klaglos durchhält (relativ harmlose Polizeiaufgaben können immer wieder in sehr ernsthafte Bewährungsproben umschlagen). Anders als in einer Berufsmarine bedingt dies, daß unsere UNO-Truppe vor ihrem Einsatz genügend Zeit erhält, in der Schweiz nicht nur ihre Ausbildung und Ausrüstung auf einen dem vorgesehenen Zweck entsprechenden hohen Stand zu bringen, sondern daß sie vor allem zu einem geschlossenen Verband zusammengeschweißt wird, in dem sich jeder auf jeden verlassen kann, wie das aus unserer Geschichte so eindrucksvoll von den «verlorenen Haufen» zum Beispiel bei St. Jakob an der Birs berichtet wird.

In der Herbstsession 1965 der eidgenössischen Räte erwähnte der damalige Vorsteher des Politischen Departementes, Bundesrat Wahlen, zum erstenmal die Möglichkeit einer Entsendung schweizerischer Truppen ins Ausland, welche an Friedensoperationen der UNO teilzunehmen hätten. Das Problem ist seither wiederholt in der Presse und in Referaten besonders von der politischen Seite her beleuchtet worden. Im folgenden sollen die spezifisch militärischen Aspekte zu einer näheren Darstellung gelangen.

Der Entscheid, an welcher Art Operationen der UNO schweizerische Truppen eventuell teilnehmen könnten, ist politischer

Natur. Vom militärischen Standpunkt aus ist die Frage, ob mit der UNO oder andern fremden Organen zusammengearbeitet werden soll, von sekundärer Bedeutung. Wesentlich ist vielmehr die Tatsache eines Einsatzes schweizerischer militärischer Mittel im Ausland unter nichtschweizerischer oberster Führung. Sollte die Schweiz je ein UNO-Kontingent aufstellen, so wird sie bereit sein müssen, dieses auch für andere Aufgaben zur Verfügung zu halten, zum Beispiel auf Ersuchen zweier Staaten zur Kontrolle eines Grenzstreifens im Anschluß an einen Waffenstillstand oder etwa nach einer Naturkatastrophe in einem Nachbarland. Es wäre jedenfalls unvorstellbar, ein Gesuch um Katastrophenhilfe abzulehnen und eine einsatzbereite Truppe in der Schweiz sozusagen Gewehr bei Fuß stehen zu lassen, nur weil die UNO in der Angelegenheit nicht beteiligt ist. Die militärische Planung hat daher vom allgemeinen Problem eines Einsatzes jenseits unserer Grenzen auszugehen.

Denkbare Einsatzarten

Die Bildung einer «Auslandtruppe» stellt die Schweiz vor ein völlig neuartiges Problem. Es muß zuerst eine aus militärischer Perspektive praktische und realisierbare Lösung gesucht werden. Auf Grund dieser Lösung ist dann das geeignete Rechtsstatut der Truppe und ihrer Angehörigen festzulegen.

Für die Schweiz sind, militärisch gesehen, vier typische Einsatzarten denkbar, welche sowohl einzeln wie in irgendeiner Kombination zur Durchführung gelangen können:

a) Polizeiaktionen

Es wird sich meistens um Halten, Überwachen oder Bewachen, allenfalls auch um Besetzen von Geländeteilen handeln, beispielsweise von Flugplätzen, Knotenpunkten, wichtigen Einrichtungen, wie Sendeanlagen, oder von Regierungs- und Verwaltungsgebäuden. Es sind aber auch andere Aufgaben möglich, wie Sicherung von Transporten, Trennung feindlicher Kräfte durch Beherrschung eines neutralisierten Geländestreifens.

b) Beobachter

Die Kontrolle der Einhaltung von Waffenstillstandsbedingungen oder einer Demarkationslinie kann internationalen Beobachtern übertragen werden. Daß dafür Angehörige eines neutralen Kleinstaates, wie der Schweiz, besonders gesucht sein können, beweist die jüngste Geschichte zur Genüge.

c) Sanitätsdienst

Die Unterstützung auf medizinischem Gebiet kann von drei Arten sein:

- Betrieb bestehender, durch die Ereignisse von ihren Ärzten und Pflegeern entblößter Einrichtungen durch schweizerisches Sanitätspersonal;
- Einsatz schweizerischer materieller Mittel (zum Beispiel eines Spitals) und Betrieb durch Personal des Einsatzgebietes;
- Einsatz und Betrieb einer sanitätsdienstlichen Einrichtung mit schweizerischen personellen und materiellen Mitteln.

d) Technische Unterstützung

Die eigentliche technische Unterstützung kann die verschiedensten Formen aufweisen. Im wesentlichen wird es darum gehen, entweder desorganisierte öffentliche Betriebe (wie Post, Telegraph, Telephon, Radio, Fernsehen, Verkehrs- und Transportwesen, Wasser- und Energieversorgung, Verteilung von Konsumgütern) wieder in Gang zu setzen oder militärische Versorgungs-, Transport- und Übermittlungseinrichtungen einzurichten und zu betreiben. Für den ersten Fall bedarf es vor allem fachlich qualifizierter Kader, für den zweiten hingegen eigentlicher militärischer Detachemente.

Grundsätzliche Forderungen für die Aufstellung einer schweizerischen Auslandstruppe

Der Einsatz muß so vorbereitet werden, daß seine Durchführung den gesuchten Erfolg ermöglicht. Die Schweiz hat primär eine internationale humanitäre Aufgabe zu erfüllen, die unter keinen Umständen durch Halbheiten mit schweizerischen UNO-Truppen aufs Spiel gesetzt werden darf. Ein militärischer Mißerfolg könnte dem Roten Kreuz und seinem Ansehen unermeßlichen Schaden zufügen.

Der Auftrag an die schweizerische Auslandstruppe soll eindeutig und klar sein. Diese an sich selbstverständliche militärische Forderung muß auf Grund der Erfahrungen aus den bisherigen Einsätzen von UNO-Truppen besonders hervorgehoben werden. Die Operationen im Kongo litten stark unter dem Fehlen eines einheitlichen obersten politischen Willens. Verschiedene UNO-Kontingente fühlten sich der internationalen Organisation gegenüber nur so weit verpflichtet, als deren Handlungsweise der Ideologie ihres eigenen Staates nicht widersprach. So wurden einige nationale Kontingente plötzlich zurückgerufen, was andere im Kongo verbliebene Truppen zum Teil vor völlig neue Lagen setzte. Es drängt sich infolgedessen auf, bereits in der Phase der Verhandlungen über eine eventuelle Entsendung eines schweizerischen Kontingentes einen militärisch vernünftigen und durchführbaren Auftrag zu erwirken, der aber gleichzeitig die für jeden Kommandanten unerläßliche Handlungsfreiheit gewährleistet.

Einer genauen Regelung bedürfen auch die gegenseitigen Kommandoverhältnisse, nämlich einerseits zwischen dem ausländischen Führungsorgan und dem Kommando der schweizerischen Auslandstruppe und andererseits zwischen letzterer und der politischen und militärischen Führung in der Schweiz.

Die materielle Kriegsbereitschaft der Schweiz darf durch den Einsatz schweizerischer Auslandstruppen nicht geschwächt werden. Nicht oder in ungenügenden Mengen vorhandenes Material muß daher besonders und erforderlichenfalls aus dem Ausland beschafft werden.

Allgemeine organisatorische Voraussetzungen

Um ihren Zweck zu erfüllen, müssen die UNO-Truppen rasch verfügbar sein. Je früher sie an Ort und Stelle eingreifen

können, um so größer sind ihre Erfolgsaussichten. Es ist besser und zugleich leichter, Unruhen vorzubeugen als eine gestörte Ordnung wiederherzustellen. Die interessierten Stellen haben daher alle Vorkehrungen zu treffen, die einen eventuellen Einsatz beschleunigen könnten. Schweizerischerseits wären die Nachrichtenbeschaffung und die Bereitschaft der Auslandstruppe entsprechend zu organisieren.

Die Nachrichtenbeschaffung ist auf die wahrscheinlichsten Einsatzgebiete zu konzentrieren und soll die Umwelt und den möglichen «Feind» erfassen: klimatische Verhältnisse, Eignung des Geländes für Verschiebungen, Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Eisenbahnen, Gewässer, Flugplätze), bestehende Versorgungseinrichtungen, Verhalten der Zivilbevölkerung und gegebenenfalls der Polizei, der nationalen und allfälligen ausländischen Streitkräfte. Der Nachrichtenfluß muß von der Schweiz aus gelenkt werden und ist ständig à jour zu halten, womit sich die Bezeichnung einer besonderen Dienststelle aufdrängt. Als Beschaffungsorgane kommen in erster Linie die bestehenden schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Betracht. Daneben sind aber auch alle irgendwie verfügbaren Mittel einzusetzen. So können im betreffenden Gebiet ansässige oder tätige Schweizer, die der einheimischen Sprache mächtig und bei den lokalen Behörden eingeführt sind, gute Dienste leisten. Besonders wertvoll sind dabei diejenigen, die enge Kontakte mit dem Mutterland unterhalten und unsere Armee kennen. Geradezu ideal sind als Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz tätige aktive Offiziere (zum Beispiel Einheitskommandanten).

Die rasche Verfügbarkeit kann durch eine gestaffelte Bereitschaft erreicht werden. Es ist nicht nötig, einen ständig abreisereifen Verband in der Schweiz zu unterhalten. Es wäre sogar falsch, einen solchen Verband als Ganzes gleichzeitig ins Einsatzgebiet zu transportieren. Einzig eine Erkundungsgruppe muß sozusagen auf Abruf bereit sein, um an Ort und Stelle die ersten Kontakte aufzunehmen und die genauen Bedürfnisse über Umfang und materielle Dotation der einzusetzenden Truppe abzuklären. 2 bis 3 Tage später sollte eine Vorhut folgen können, um Ankunft und Einsatz des Gros vorzubereiten (Unterkunft usw.). Der Haupttrupp selbst muß 7 bis 10 Tage nach dem Beschluß über die Beteiligung der Schweiz an der Aktion im Einsatzgebiet eintreffen. Je nach der gewählten Einsatzart sind die Akzente auf Polizeiaufgaben, Beobachter, Sanitätsdienst oder technische Unterstützung in irgendeiner Variante zu legen. Das Ergebnis der Erkundung wird noch weitergehende Verfeinerungen der Akzente erfordern. So kann beispielsweise auf dem Gebiet der Sanität das ein oder zwei Mal eine ganze Einheit benötigt werden, während in einem andern Fall lediglich ein Bedürfnis nach einer bestimmten Personalkategorie (so im Kongo einmal nur Elektriker) oder nach Transportmitteln oder gewissem Verbrauchsmaterial besteht.

Die Auslandstruppe muß überall eingesetzt werden können. Dies bedingt einen sowohl personell wie materiell von den landesüblichen Normen abweichenden Aufbau. Grundsätzlich kommen nur voll ausgebildete Armeeinghörige für die Auslandstruppe in Betracht. Ausnahmen sollten lediglich für sonst nicht vorhandene Spezialisten zugelassen werden, wie zum Beispiel Dolmetscher oder technisches Fachpersonal. In sanitätsärztlicher Hinsicht ist ein strengerer Maßstab als für die Rekruten anzuwenden. Die Leute müssen in tropischem Klima Dienst leisten können. Das Kontingent wirkt im Ausland als Aushängeschild unserer sonst unbekannteren Armee, seine Angehörigen müssen auch in soldatischer Hinsicht einwandfrei sein. Für Führer und Spezialisten kommen Sprachkenntnisse als besonderes Erfordernis hinzu.

Das Personal bedarf einer zusätzlichen Ausbildung, bevor es im Ausland eingesetzt werden kann. Eine Einführung in Polizeiaufgaben und Tropenhygiene sowie der Umgang mit neuem Material stehen dabei an erster Stelle. Für Verbindungs- und Übermittlungsorgane kommt noch das völlig neue Problem der Integration unter ein internationales Kommando hinzu.

Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung müssen den Bedürfnissen in den möglichen Einsatzgebieten angepaßt werden. Es sind die größeren Entfernungen, schlechteren Verkehrsverhältnisse, das ungewohnte und oft großen Schwankungen unterworfen Klima zu berücksichtigen. Es wird unumgänglich sein, Spezialmaterial im Ausland anzukaufen. Die Versorgung wird eine Sonderregelung erfahren müssen; spezifisch schweizerisches Material wird auf schweizerischen Einrichtungen basieren, während für ausländisches oder allgemein gebräuchliches Gerät die Mittel des internationalen Kommandos aufkommen können.

Der Kommandant der Auslandstruppe sollte einen hohen Armeegrad bekleiden, um die auf internationaler Ebene nötige Autorität zu genießen. Ein genügender Grad (Generalsrang) würde ihm auch ermöglichen, allenfalls das Kommando der UNO-Truppen zu übernehmen, wodurch die Interessen der Schweiz am ehesten gewahrt würden. Dieses Postulat läßt sich durch die Schaffung eines besonderen, über dem eigentlichen Truppenkontingent stehenden Einsatzstabes erfüllen. Dieser Stab wäre auch für die Verbindungen mit der Schweiz besorgt.

Jede Truppe muß unabhängig von der gewählten Einsatzart ein Minimum an Polyvalenz aufweisen. So muß eine Polizeitruppe auch über eine Sanitäts- und Versorgungsorganisation verfügen, um in der Fremde autonom zu bleiben und überleben zu können. Umgekehrt ist es einer Sanitätseinheit nicht möglich, ohne Polizeischutztruppe und Versorgungsdetachment auszukommen, was, mutatis mutandis, auch für die technischen Unterstützungsverbände gilt.

Die bisherigen Erfahrungen ausländischer Staaten ergeben, daß die ideale Dienstzeit für eine Ablösung im Einsatzgebiet 6 Monate beträgt. Eine längere Dauer schadet der Disziplin, während kürzere Perioden der hohen Transportkosten wegen nicht zu verantworten sind. Da nur voll ausgebildete Leute in der Auslandstruppe sollen dienen können, ist mit der jährlichen Wiederholungskurspflicht von 3 Wochen nicht auszukommen. Somit drängt sich die Rekrutierung Freiwilliger als einzige Lösung auf.

Skizze einer möglichen schweizerischen Auslandstruppe

Unter verschiedenen denkbaren Varianten sei diejenige gewählt, die den Anforderungen eines umfassenden Dauerauftrages zu genügen vermag:

- gleichzeitige Durchführung von Polizeiaktionen, Beobachteraufgaben, Sanitätsdienst und technischer Unterstützung mit je einem besonderen Detachment,
- Einsatzdauer pro Ablösung 6 Monate.

Bei einem Bestand von 1000 Mann pro Ablösung könnte die schweizerische Auslandstruppe folgende Zusammensetzung erhalten:

- Einsatzstab mit Stabsdetachment;
- Bataillon für Polizeiaufgaben (Stab mit Stabsinheit, 3 Kompanien);
- Beobachterverband;
- Sanitätsverband;
- Verband für technische Unterstützung.

Die Rekrutierung einer schweizerischen Auslandstruppe kann, wie dargelegt, nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Ungewiß ist

dabei die Meldefreudigkeit der Schweizer für einen solchen Dienst im Ausland. Die Höhe der Entschädigungen wird für den Umfang der Anmeldungen nicht spezialisierter Mannschaften ausschlaggebend sein. Qualifizierte Kader und Fachpersonal hingegen dürften sich in der heutigen Hochkonjunktur allgemein weniger leicht gewinnen lassen. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die Anmeldungen nicht nur für ein erstes Kontingent genügen dürfen, sondern spätere Ablösungen ermöglichen sollen. Im Ausland sind nach einer ersten Welle der Begeisterung verschiedentlich Rekrutierungsschwierigkeiten aufgetreten.

Rechtliche Aspekte

Das geltende schweizerische Recht ist auf den Dienst im Inland ausgerichtet. Dies gilt insbesondere für die Militärorganisation, die nur die Begriffe Aktivdienst, worunter Kriegs-, Ordnungs- und Neutralitätsdienst fallen, und Instruktionsdienst kennt. Keiner dieser Begriffe läßt sich auf einen Einsatz schweizerischer Truppen irgendwo im Ausland ohne jeden Zusammenhang mit unserer Landesverteidigung oder inneren Ruhe und Ordnung anwenden.

Die landesrechtliche Regelung ließe sich formell allenfalls durch eine Änderung der Militärorganisation treffen; sie würde aber einen Fremdkörper in das Militärgrundgesetz einfügen. Es scheint besser, ähnlich wie es Österreich getan hat, den ganzen Komplex in einem Sondergesetz zu regeln. Die Auslandstruppe und ihre Angehörigen dürften etwa folgendes Statut erhalten: besonders zusammengestellter, durch die Armee ausgebildeter und ausgerüsteter Verband militärähnlichen Charakters, bestehend aus vertraglich verpflichteten und dem Militärrecht unterstellten Freiwilligen.

Bewertung

Abgesehen vom Rekrutierungsproblem mit seinen Unbekannten, ist die Aufstellung einer Auslandstruppe vom rein militärischen Standpunkt aus durchaus möglich. Jede für die Armee befriedigende Lösung ist aber mit erheblichen Kosten verbunden, wovon höchstens ein Teil vom Ausland zurückgezahlt werden dürfte. Mit der Möglichkeit eines Mißerfolges muß gerechnet werden. Daher wird dem sicher hohen Aufwand stets eine Gefährdung des internationalen Ansehens der Schweiz und somit eine mögliche Beeinträchtigung ihrer humanitären Tätigkeit gegenüberstehen.

Für die endgültige Beurteilung muß das Verhältnis zwischen Aufwand und Risiko abgewogen werden. Am ehesten könnte man sich in der Schweiz wohl auf eine Auslandstruppe mit nicht-kombattanter Hauptaufgabe oder auf eine größere sowohl personelle wie materielle Unterstützung der Entwicklungshilfe oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einigen. Vielleicht wäre auch eine Zusammenarbeit mit Österreich denkbar.

Die Kriegführung ist, wie die Anwendung der Heilkunde, eine Kunst. Und wie es das Ziel des Arztes und des Chirurgen ist, den Krankheiten des menschlichen Körpers vorzubeugen, sie zu heilen oder sie zu lindern, so sollte es das Ziel des Staatsmannes und des Soldaten sein, die Kriege, die die internationale Gesellschaft verwunden, zu verhüten, zu heilen oder zu lindern. J.F.C.Fuller
